

SATZUNG

Motorsportclub Bechhofen e.V.



§ 1 - NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen **Motorsportclub Bechhofen e.V.** im folgenden „MSC“, genannt und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein hat seinen Sitz in Bechhofen (PLZ 91572) Kreis Ansbach

§ 2 - ZWECK DES VEREINS

Der MSC bezweckt die Förderung des Motorsportes, die Einwirkung in Fragen der Verkehrserziehung sowie die Förderung der Verkehrssicherheit. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung von verkehrserzieherischen Maßnahmen und durch Förderung von zweckbestimmten sportlichen Wettbewerben und der Förderung der kameradschaftlichen Verbundenheit seiner Mitglieder.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 - MITGLIEDER

Der MSC hat folgende Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) fördernde Mitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Hauptversammlung, Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Belange des MSC oder der Kraftfahrt ganz allgemein, besondere Verdienste erworben haben.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Das Vorschlagsrecht obliegt dem Vorstand.

Fördernde Mitglieder können juristische oder natürliche Personen werden, die den Bestrebungen des MSC nahe stehen und diese fördern.

§ 4 - MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge nach dem Beschluss des Vorstandes.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 - RECHTE DER MITGLIEDER

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Aufnahme. Die Aufnahme erfolgt aufgrund des Antrages durch Beschluss des Vorstandes.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Vorstandschaft des MSC zu stellen.

Fördernde Mitglieder können keine Ämter bekleiden.

§ 6 - ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Austritt zum Kalenderjahr
- b) durch den Tod
- c) durch den Ausschluss durch Vorstandsbeschluss
- d) durch dreimaliges Auffordern des Kassiers, wenn der Beitragspflicht nicht nachgekommen wird

Der Austritt muss schriftlich drei Monate vor Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht seiner vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Club und gibt ihm keine Ansprüche am Vermögen des MSC.

Ein Austritt kann nur erfolgen, wenn das Mitglied allen seinen Verpflichtungen gegenüber dem MSC nachgekommen ist. Sind die Verpflichtungen nicht alle beglichen, so läuft die Mitgliedschaft automatisch weiter.

In besonderen Fällen kann die Mitgliedschaft durch den Vorstand entzogen werden, wenn dies im Interesse des MSC erforderlich ist.

Ergibt eine Vorstandsabstimmung, bei der mindestens sieben Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen, keine Einstimmigkeit, kann ein Ausschluss nur durch eine 2/3 – Mehrheit einer Mitgliederversammlung getätigt werden. Auf dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens 50% der MSC – Clubmitglieder anwesend sein.

§ 7 - BESCHLUSSORGANE

Die Angelegenheiten des MSC beschließen und regeln:

- a) der Vorstand
- b) die Hauptversammlung

Belange, welche diese Satzung nicht erfasst, können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Diese wird durch den Vorstand erstellt, soweit ein Erfordernis besteht.

§ 8 - ÄMTER UND KOSTEN

Alle Ämter sind persönlich und ehrenamtlich auszuüben. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd ist, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Notwendige Reisekostenerstattung wird von Fall zu Fall entschieden oder in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 - GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des MSC geht vom 01. Januar bis 31. Dezember desselben Jahres.

§ 10 - NIEDERSCHRIFTEN

Über alle Hauptversammlungen, Versammlungen und Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu führen. Diese werden vom Schriftführer und einem der beiden Vorsitzenden unterschrieben.

Das jeweilige Gremium hat diese Niederschriften auf der nächsten Sitzung oder Versammlung zu genehmigen.

Eventuell Betroffenen sind Auszüge aus diesen Niederschriften zuzustellen.

§ 11 - WAHL, WAHLDAUER UND OBLIEGENHEITEN DES VORSTANDES

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Erster Vorsitzenden
Zweiter Vorsitzenden
Schriftführer
Kassenwart
Sportleiter
Vier Beisitzer

Darüber hinaus können noch gewählt werden:

Zweiter Sportleiter
Vergnügungswart
Verkehrsreferent
und weitere Beisitzer

Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung gewählt und zwar alle Vorstandsmitglieder auf jeweils zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neu – bzw. Wiederwahl im Amt.

Die Vorstandsmitglieder sind dem 1. Vorsitzenden für die Wahrnehmung ihrer Ressortgebiete verantwortlich.

Der Vorstand erarbeitet über jedes abgelaufene Geschäftsjahr einen Bericht zur Vorlage an die Hauptversammlung.

Der Vorstand hält regelmäßig mindestens alle drei Monate eine Sitzung ab.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor einer Hauptversammlung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl vorzunehmen.

Von einem Vorstandsmitglied können mehrere Funktionen ausgeübt werden.

Ausnahme: der erste Vorsitzende kann nicht gleichzeitig Kassenwart sein.

§ 12 - AUFGABEN DES VORSTANDES

Der eingetragene Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Beide sind je allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertreten darf.

Die weiteren Vorstandsmitglieder versehen ihre Tätigkeit nach der gegebenen Zweckbestimmung ihrer Berufung.

§ 13 - HAUPTVERSAMMLUNG

Die Hauptversammlung ist oberstes Beschlussgremium des MSC. Sie findet jedes Jahr im ersten Vierteljahr statt. Der Ort der Hauptversammlung wird vom Vorstand bestimmt.

Die Einladungen müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich zugestellt werden und die Angabe der Tagesordnung beinhalten.

Außerordentliche Hauptversammlungen können auf Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Gesamtmitglieder unter Einhaltung der selben Fristsetzung einberufen werden.

Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Ihr obliegt insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Entscheidung über Anträge und Auflösung des MSC

Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss mindestens enthalten:

- a) Genehmigung der Niederschrift der letzten Hauptversammlung
- b) Jahresbericht des Vorstandes
- c) Jahresbericht der Revisoren
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- e) Die erforderlichen Neuwahlen
- f) Anträge der Mitglieder
- g) Verschiedenes

§ 14 - ANTRÄGE

Anträge können alle Mitglieder stellen. Sie sind an den Vorstand zu richten und müssen mindestens zehn Tage vor der Hauptversammlung ab gesandt sein. Maßgebend ist das Datum des Poststempels. Jeder Antragsteller hat das Recht, seinen Antrag vor der Hauptversammlung mündlich zu begründen. Auf Verlangen des Versammlungsleiters muss er dies tun. Er kann seinen Antrag jederzeit zurück ziehen. Bei einer Aussprache steht ihm das Schlusswort zu, wenn der Antrag nicht in eigener Sache des Antragstellers gestellt ist.

Mehrere Anträge gleicher Art können vom Versammlungsleiter gemeinsam behandelt werden.

Über verspätet eingegangene Anträge, die nicht auf der Tagesordnung mitgeteilt werden konnten, entscheidet die Vorstandschaft, ob sie der Versammlung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Anträge des Vorstandes sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt zu geben.

§ 15 - BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG

Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei abermaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Über Satzungsänderungen kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Fördernde Mitglieder sind mit einer Stimme stimmberechtigt.

§ 16 - ABSTIMMUNGEN

Allgemein wird offen abgestimmt. Widerspricht ein Mitglied, muss geheim abgestimmt werden.

Bei Wahlen muss immer geheim abgestimmt werden, wenn mehr als ein Bewerber für eine Funktion vorhanden sind. Bei nur einem Bewerber kann offen abgestimmt werden.

Die Vorstandswahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, der von der Entlastung bis zum Ende der Wahl die Rechte des Versammlungsleiters besitzt.

§ 17 - REVISOREN

Zur Prüfung des Geschäftsberichtes wählt der MSC zwei Revisoren für jeweils zwei Jahre.

Die Inhaber dieser Funktion dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Revisoren haben die Aufgabe:

- a) Bücher und Belege auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen
- b) der Hauptversammlung über ihre Feststellungen getreulich zu berichten
- c) evtl. Verbesserungsvorschläge einzubringen
- d) Entlastung des Vorstandes zu beantragen

Die Revisoren sind in ihren Weisungen und Entscheidungen vollkommen frei.

§ 18 - EHRENGERICHTE

Bei Meinungsverschiedenheiten im MSC, die dessen satzungsmäßige Belange betreffen, kann ein Ehrengericht eingesetzt werden.

Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist nur zulässig, wenn der Beschwerdeführende mit der Entscheidung des Ehrengerichtes nicht einverstanden ist.

Das Ehrengericht setzt sich aus je einem Vertreter der Parteien und einem Obmann zusammen.

Der Obmann soll nicht aus dem MSC kommen.

Die Anrufung des Ehrengerichtes ist beim Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Dieser fordert die Beteiligten auf, binnen zwei Wochen ihre Vertreter zu benennen. Einigen sich die zwei Parteien nicht auf einen Obmann, so wird dieser vom Vorsitzführenden bestimmt.

Der Obmann sollte bemüht sein, einen Vergleich herbeizuführen.

§ 19 - HAFTUNG

Grundsätzlich lehnt der MSC für alle Schäden, die ein Mitglied infolge seiner Clubmitgliedschaft erleidet, eine Haftung ab.

Für den Eventualfall schließt der MSC jedoch eine Vereinshaftpflichtversicherung für seine Vorstandsmitglieder und Funktionäre im Einsatz eine Unfallversicherung ab.

§ 20 - AUFLÖSUNG DES MSC

Die Auflösung des MSC kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung erfolgen. Sie hat sich an die Bestimmungen des § 13 zu halten, als Tagesordnungspunkt wird jedoch nur „Auflösung des MSC“, angegeben.

Eine solche Hauptversammlung kann nur einberufen werden, wenn dies mindestens 51 % aller Mitglieder fordern.

Ein Beschluss zur Auflösung erlangt nur Gültigkeit, wenn er von mindestens 75 % der anwesenden MSC – Mitglieder in namentlicher Abstimmung herbeigeführt wurde.

Bei Auflösung des MSC oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

DAS BAYERISCHE ROTE KREUZ - Ortsgruppe Bechhofen

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

MOTORSPORTCLUB BECHHOFEN im NAVC

msc bechhofen – 91572 Bechhofen Taubenweg 4

Unterschriften zur Satzung:

1. gez. Paul Judex

2. gez. Helmut Weick

3. gez. Manfred Däschlein

4. gez. Dieter Rogoll

5. gez. Erika Rogoll

6. gez. Ulrich Hübner

7. gez. Max Linsenmeier

8. gez. Franz Jechnerer

Bechhofen, den 5. November 1971

MOTORSPORTCLUB BECHHOFEN im NAVC

msc bechhofen – 91572 Bechhofen Taubenweg 4

Der Verein "Motorsportclub Bechhofen e.V. im NAVC"

Sitz: Bechhofen

**dessen Satzung vom 05. 11. 1971 errichtet ist, wurde am
16. 10. 1972 unter Nr. 175 in das Vereinsregister des
Amtsgerichtes Ansbach eingetragen.**

Ansbach, den 16. Oktober 1972

AMTSGERICHT

- Registergericht -

(Siegel)

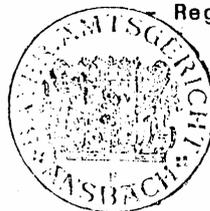
gez. (Wiener)

**Justizangestellter als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

Die in der Mitgliederversammlung vom 3. März 1995
beschlossene Neufassung der Satzung wurde am 10.
April 1995 in das Vereinsregister des Amtsgerichts
Ansbach, VR 175, eingetragen.

Ansbach, den 11. April 1995

A m t s g e r i c h t
Registergericht -



Wagenpfeil
Wagenpfeil
Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

ERGÄNZUNG ZUR SATZUNG

Motorsportclub Bechhofen e.V.

ANHANG: EHRENORDNUNG

Der MSC Bechhofen e.V. erlässt zur Durchführung von Ehrungen diese Ehrenordnung.

Ehrungen durch den MSC Bechhofen e.V.

- a) Die Vereinsnadel mit Ehrenurkunde wird verliehen
 - für 10 – jährige Mitgliedschaft
- b) Ein Präsent mit Ehrenurkunde wird verliehen
 - für 25 – jährige Mitgliedschaft
- c) Die Ehrenmitgliedschaft wird verliehen
 - nach § 3 der Satzung des MSC Bechhofen e.V. nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung,
 - Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit
 - Das Vorschlagsrecht obliegt dem Vorstand

Anmerkung:

Die Mitgliedschaft zählt ungeachtet des Eintrittsalters, ab dem Eintrittsdatum. Der zu Ehrende hat durch ein unentschuldigtes Fehlen bei der Ehrung keinen Anspruch auf eine nachträgliche Ehrung.

Diese Ehrenordnung wurde am 6. März 2003 von der Vorstandschaft beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 14. März 2003 gebilligt.

Die Satzung vom 05.11.1971 wurde am 16.10.1972 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ansbach unter der Nr. 175 eingetragen.

Die in der Mitgliederversammlung vom 03.03.1995 beschlossene Neufassung der Satzung wurde am 10.04.1995 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ansbach unter der Nr. 175 eingetragen.

Die Satzung wurde am 20.10.2011 durch eine Geschäftsordnung ergänzt.